



ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZEICHEN DER KARTENDARSTELLUNG

- 0.1 Flurstücksgrenze
- 0.2 Flurstücknummer
- 0.3 Gebäude vorhanden

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV)

- 1.1 Grenze des Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)
- 2.1 Hauptverkehrsfläche
- 2.2 Differenzierung der Verkehrsfläche
- 2.2.1 Fahrbahnbegrenzung Kfz Verkehr / Fuß- und Radweg (Für sämtliche Geh- und Radwege wird Verbundsteinpflaster oder gleichwertiges Material vorgeschrieben)

HINWEISE

- 2.2.2 Fahrbahnmarkierung
- 2.3 Sichtfelder für 50 km/h Hauptverkehrsstraße innerhalb bebauter Gebiete
- 3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 3.1 Öffentliche Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün)
- 4.1 Begrünung von Randflächen
Neu angelegte Randflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen.

HINWEISE

1. B 39
Bezüglich der Umgestaltung im Bereich der B 39 sowie der Begründung des Fahrbahnteilers ist zu gegebener Zeit vor Baubeginn eine Planungs-, Baudurchführungs- und Grünpflegevereinbarung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzuschließen.

2. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigung
Alle baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 40 m von der Böschungsoberkante des Speyerbaches (Gewässer zweiter Ordnung) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 LWG.

3. Schutz von Leitungen
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen ist zu gewährleisten. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung der vorhandenen Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist rechtzeitig mit den betreffenden Leitungsbetreibern abzuklären.

4. Boden und Baugrund
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

5. Radonprognose
Normalerweise sind für das Baugebiet keine besonderen Vorsorgemaßnahmen nötig. Geologische Störungen unter dem Baugebiet können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Baugebietes oder Bauplatzes können hierbei als Information dafür dienen, ob das Thema Radon entsprechend weiter zu berücksichtigen ist. Ergebnisse der Radonmessung sind zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz mitzuteilen.

6. Altablagerungen
Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen sowie gefahrenverdächtige Umstände, z.B. belastetes Schicht- und Grundwasser, ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Für das Plangebiet sind folgende Altstandorte relevant:

- Total-Tankstelle, Hauptstraße 9
- Fa. EDEKA (SBK-Markt)
- Ehemaliges Gaswerk

7. DB Services Immobilien GmbH
In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Anlagen der Deutschen Bundesbahn. Bei Bauarbeiten sind die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) zu beachten. Hinweise sind auch den in der Verwaltung der Stadt Lambrecht (Pfalz) eingegangenen Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 25.06.2013 und vom 19.09.2017 zu entnehmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

Planzeicherverordnung (PlanZV)
Verordnung des Ausarbeiters der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz) LNatSchG
vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S.583)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG)
vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss § 1 Abs. 3 u. 8, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 od. Abs. 3 BauGB	30.09.2008
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	01.03.2012
3. Auftragsvergabe und Ausarbeitung eines billigungsreifen Planentwurfes	18.09.2012
4. Billigung des Planentwurfes mit Begründung und Festlegung des Untersuchungsumfanges § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 5, § 2 Abs. 3, § 2a Nr. 1 BauGB	12.03.2013
5. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB	16.05.2013 -28.06.2013
6. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1, § 4a Abs. 2 BauGB	27.05.2013 -28.06.2013
7. Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung in den Planentwurf mit Begründung § 2a, § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 4 S. 3, Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB	12.11.2013
8. Auslegungsbeschluss	19.12.2016
9. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Hinweis auf formelle Präklusion § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB	07.09.2017
10. Öffentliche Auslegung (Planentwurf und Begründung) für die Dauer eines Monats § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	14.09.2017 -13.10.2017
11. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bE nachrichtigung von der Auslegung und Hinweis auf formelle Präklusion § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB	07.09.2017 -12.10.2017

12. Satzungsbeschluss und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden
§ 4a Abs. 6, § 2 Abs. 4 Satz 4, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 4 BauGB

Eingegangene Anregungen wurden vor dem Satzungsbeschluss abgewogen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Lambrecht (Pfalz), den 20. Feb. 2018


Stadtsiegel

13. Ausfertigung der Satzung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit den hierzu gefassten Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt. Die für die Rechtsverwirklichung maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Lambrecht (Pfalz), den 14. März 2018


Stadtsiegel

14. Bekanntmachung
Der Bebauungsplan wurde in der Talpost am 29. März 2018 bekanntgemacht.

Lambrecht (Pfalz), den 29. März 2018


Stadtsiegel

15. Inkrafttreten
Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 03. April 2018


Stadtsiegel



VERBANDSGEMEINDE LAMBRECHT (PFALZ) STADT LAMBRECHT

BEBAUUNGSPLAN "B 39 - STADTEINGANG - OST, TEIL 5" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

2. Ausfertigung

RECHTSPLAN

PLAN-Nr.	M. 1 : 500	AZ. S 516 / 08	S 16/2016/2017/2018
DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG	
06.01.2009/25.10.2011	HA	KONZEPT VORENTWURF	
DATUM	BEARBEITER	PLANÄNDERUNG	
12.01.2012	RA	VORENTWURF	
11.11.2013	RA	Fußgängerquerung/Fahrbahnbreite	
16.01.2017	RA	Einarbeitung der Abwägung der Stellungnahmen	
30.11.2017	RA	Abwägung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	

PLANERGRUPPE ASL

HEDESNERBER 60439 FRANKFURT
KIRCHSTRASSE 10
TEL. 069 / 76 88 28 FAX. 069 / 7 89 62 46
E-MAIL: info@aslanergruppe.de